

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gesetze der Großherzoglich Badischen Polytechnischen Schule zu Karlsruhe**

**Großherzogliche Badische Polytechnische Schule Karlsruhe**

**Carlsruhe, 1861**

II. Verhältnis der Schüler zu den Lehrern und Aufsicht

[urn:nbn:de:bsz:31-273482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273482)

Direction ausgestellte Einweisung behündigt, welche von denjenigen Lehrern unterzeichnet werden muss, deren Vorträge oder Uebungen sie besuchen. Die Einweisung ist nach erfolgtem Visa der Lehrer an die Direction zurückzugeben.

## II. Verhältniß der Schüler zu den Lehrern und Aufsicht.

7. Die Schüler der polytechnischen Schule haben sich in allen Angelegenheiten, welche ihre Studien und ihr Verhältniß zur Anstalt betreffen, zunächst an den Vorstand ihrer Classe oder Fachschule zu wenden.

8. Die Vorstände der mathematischen Classen und Fachschulen haben die spezielle Aufsicht über die ihnen zugetheilten Schüler sowohl in Bezug auf ihre sittliche Aufführung, als auf ihren Fleiss und Fortgang, und erhalten von den übrigen Lehrern hierüber die erforderlichen Anzeigen. Sie sorgen dafür, dass jeder Zögling den seinem künftigen Lebensberufe angemessenen Studienplan befolge und werden nöthigenfalls die Direction veranlassen, dass den Eltern oder dem Vormunde desselben die geeigneten Mittheilungen gemacht werden.

9. Es steht jedem Schüler, jedoch nur mit Genehmigung des betreffenden Vorstandes, frei, auch andere Vorträge oder Uebungen, welche durch den gewöhnlichen Studiengang nicht für ihn bestimmt sein würden, zu hören.

10. Erfordert es der Zweck des Schülers nicht, an dem gesammten Unterricht der Classe oder Fachschule, welcher er zugewiesen ist, Theil zu nehmen, so hat ihm der Vorstand einen besonderen, seinem künftigen Berufe angemessenen Lehrplan mitzutheilen.